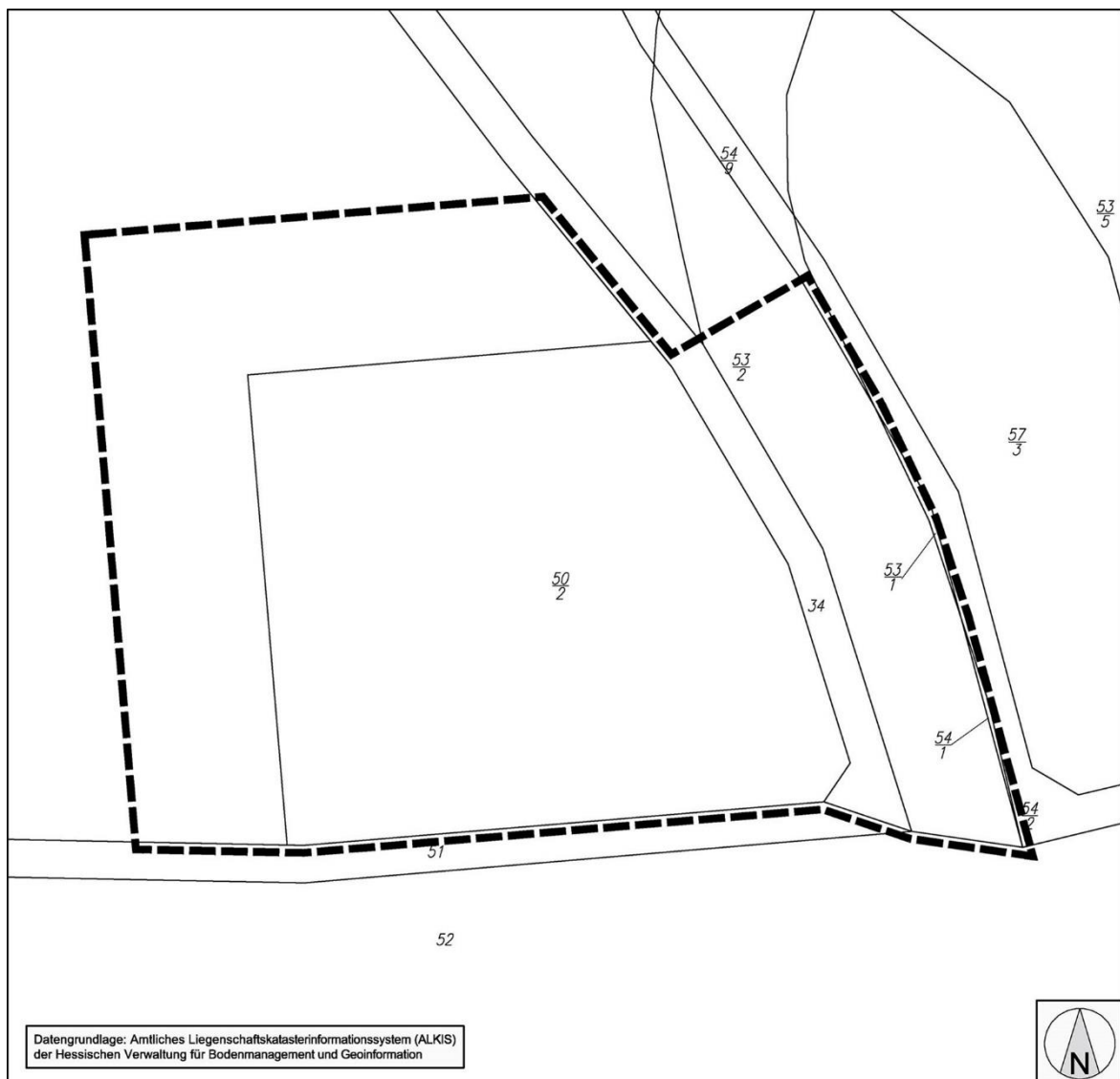


# Gemeinde Büttelborn

## Bebauungsplan „Feuerwehrstützpunkt Büttelborn“



**- Stand Entwurf -**

**Unterlagen zur Beteiligung der  
Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB**

**- Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen -**



Fraport AG · 60547 Frankfurt (Briefpost) · 60549 Frankfurt (Paketpost)

Rechtsangelegenheiten  
und Compliance

Planergruppe ROB Stadtplaner  
Schulstraße 6  
65824 Schwalbach/Ts.

Telefax -49521578 E-Mail m.balkart@fraport.de

Ihr Zeichen  
Schreiben vom 29.06.2020

Unser Zeichen  
RAC-RA ba-skf

Telefon  
+49 69 690-2 15 78

Datum  
04.08.2020

**Bauleitplanung der Gemeinde Büttelborn  
Bebauungsplan „Feuerwehrstützpunkt Büttelborn“ und Teiländerung des  
Flächennutzungsplans für den Bereich „Feuerwehrstützpunkt Büttelborn“  
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Fraport AG  
Frankfurt Airport  
Services Worldwide  
60547 Frankfurt/Main  
Telefon +49 69 690-0  
Telefax +49 69 690-70081  
info@fraport.de  
www.fraport.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sitz der Gesellschaft:  
Frankfurt/Main  
Amtsgericht Frankfurt/Main  
HRB 7042

zu o.a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

USt-IdNr.: DE 114150623

Das in Frage stehende Bebauungsgebiet liegt innerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und außerhalb des Hindernisinformationsbereiches (HIB) gemäß § 18b LuftVG.

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Hess. Minister der Finanzen a.D.  
Karlheinz Weimar

Das Gebiet liegt innerhalb des Abflugsektors der Startbahn 18 im Umkreis von 10 Kilometern bis 15 Kilometern Halbmesser um den Startbahnbezugspunkt 3. Die zulässige Höhe beträgt 100 Meter (Höhe bezogen auf den Startbahnbezugspunkt der Start- und Landeflächen der Startbahn 18 von 92 müNN), § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 b) LuftVG.

Vorstand:  
Dr. Stefan Schulte  
(Vorsitzender)  
Anke Giesen  
Michael Müller  
Dr. Pierre Dominique Prümm  
Dr. Matthias Zieschang

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde ist erforderlich, wenn die Bauwerke die genannte Begrenzung überschreiten sollen. Sofern die zulässigen Höhen nicht überschritten werden, bestehen gegen die angestrebte Nutzung hinsichtlich der uneingeschränkten Anfliegbarkeit und der Hindernisfreiheit des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main keine Bedenken.

Das Plangebiet befindet sich zudem im Lärmschutzbereich, der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm durch die Verordnung über die

Commerzbank AG:  
S.W.I.F.T./BIC DRESDEFF  
BLZ 500 800 00, Kto. 330000600 EUR  
IBAN DE34 5008 0000 0330 0006 00  
BLZ 500 800 00, Kto. 330000602 USD  
IBAN DE77 5008 0000 0330 0006 02

Deutsche Bank AG:  
S.W.I.F.T./BIC DEUTDEFF  
BLZ 500 700 10, Kto. 2008407 EUR  
BLZ 500 700 10, Kto. 2008407 USD  
IBAN DE44 5007 0010 0200 8407 00  
Frankfurter Sparkasse:  
S.W.I.F.T./BIC HELADEF1822  
BLZ 500 502 01, Kto. 36814  
IBAN DE05 5005 0201 0000 0368 14

Landesbank Hessen-Thüringen:  
S.W.I.F.T./BIC HELADEF  
BLZ 500 500 00, Kto. 14690002 EUR  
IBAN DE09 5005 0000 0014 6900 02  
BLZ 500 500 00, Kto. 964333603 USD  
IBAN DE24 5005 0000 0964 3336 03

Datum  
04.08.2020

Seite  
2

Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBl 2011, 438) festgesetzt wurde, und zwar innerhalb der Nacht-Schutzzone, in der Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime, Schulen, Kindergärten und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen sowie mit einzelnen in § 5 Abs. 3 FluLärmG definierten Ausnahmen Wohnungen nicht errichtet werden dürfen.

Das Plangebiet liegt schließlich innerhalb des im Regionalen Flächennutzungsplan vom 17.10.2011 (StAnz 2011, 1311) ausgewiesenen, den Verkehrsflughafen Frankfurt Main umgebenden Siedlungsbeschränkungsgebiets, in dem die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Fraport AG

i.V. 

Thomas Lurz

i.A. 

Michael Balkart



Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

Planergruppe ROB  
Regionalplanung Ortsplanung Bauplanung  
Schulstraße 6  
65824 Schwalbach / Taunus

Ihr Zeichen/Schreiben vom 1803, 1804-Benachrichtigung TÖB\_digital /29.06.2020

Unser Zeichen  
420.2 TÖB

**Bauleitplanung der Gemeinde Büttelborn  
Bebauungsplan „Feuerwehrstützpunkt Büttelborn“  
Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Feuerwehrstützpunkt Büttelborn“  
Behördenbeteiligung und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich sehen wir die Notwendigkeit, einen zeitgemäßen Feuerwehrstandort in Büttelborn zu gewährleisten. Aus Sicht der vom Fachgebiet Ländlicher Raum zu wahren öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur bestehen gegen o.g. Planungen aus nachfolgenden Gründen grundsätzliche Bedenken.

Das Baugebiet ist auf landwirtschaftlichen Flächen geplant, die im Regionalplan Südhessen 2010 dem „Vorranggebiet Landwirtschaft“ zugeordnet sind. Es handelt sich hier um ertragssichere, berechnungsfähige Böden mit guter Bodenqualität und Nutzungseignung z.B. für den Kartoffelanbau. Es ist davon auszugehen, dass diese Fläche aus den genannten Gründen dauerhaft in der landwirtschaftlichen Nutzung und zur Lebensmittelproduktion verbleibt, soweit das Vorhaben nicht umgesetzt würde.

In den Planungsunterlagen wird bei der Abwägung der einzelnen Alternativen ebenfalls ausgeführt, dass auf diesem Standort durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Vorranggebiet Landwirtschaft) eine Ausbaufähigkeit des Standortes vorhanden ist. Somit wird aus unserer Sicht bereits zu diesem Zeitpunkt dargestellt, dass der Verlust weiterer landwirtschaftlicher Flächen durch Bebauung vorgesehen ist.

In der Gemarkung Büttelborn sind 53 ha landwirtschaftliche Nutzfläche im Zeitraum von 2010 bis 2016 u.a. durch Bebauung verloren gegangen. Das entspricht dem Flächenverlust von einem hessischen Landwirtschaftsbetrieb („Agrarstrukturhebung 2016“ und „Agrarstrukturhebung 2010“ vom Hessischen Statistischen Landesamt). Tatsächlich hat sich nach dieser Statistik die Anzahl der Betriebe um 3 verringert. Der landwirtschaftliche Flächenverlust wird sich in den nächsten Jahren noch fortsetzen. Insoweit besteht dadurch eine erheblich gesteigerte Nachfrage nach Ackerflächen, was sich in den erhöhten Pacht- und Kaufpreisen niederschlägt.

Bei Realisierung der Planung sind folgende Punkte zu beachten:

1. Als Ausgleich für die Inanspruchnahme der Vorrangfläche Landwirtschaft ist flächengleich an anderer Stelle eine neue Vorrangfläche Landwirtschaft zu benennen. Diese ist bei der nächsten Fortschreibung

**Postanschrift:**  
Der Kreisausschuss des  
Landkreises Darmstadt-Dieburg  
64276 Darmstadt

**Dienstgebäude/Hausadresse:**  
Jägertorstraße 207  
64289 Darmstadt-Kranichstein  
Zentrale: 06151 / 881-0

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt  
BIC HELADEF1DAS  
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg  
BIC HELADEF1DIE  
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

**Fristenbriefkasten:**  
Jägertorstraße 207  
64289 Darmstadt

**Sprechzeiten:**  
Mo.- Fr. 8 bis 12 Uhr  
Do. 14 bis 17 Uhr

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main  
BIC PBNKDEFF  
IBAN DE50 5001 0060 0011 5446 09

des Regionalplanes Südhessen als Vorranggebiet Landwirtschaft festzusetzen. Im Rahmen der Teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplanes ist diese Landwirtschaftsfläche ebenfalls zu berücksichtigen.

2. Bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergibt sich ein Defizit von 14.852 Punkten. Nach der Kompensationsverordnung (26.10.2018) - KV § 3 Abs. 3 - sind Kompensationsmaßnahmen in Ökokonten vorrangig zur Erfüllung von Kompensationsverpflichtungen zu berücksichtigen. Externe Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen lehnen wir grundsätzlich ab, da sonst weitere landwirtschaftliche Fläche verloren geht.
3. Die derzeitige Beregnungsleitung funktioniert problemlos und bedürfte keiner Abänderungen, wenn diese Planung nicht umgesetzt wird. Somit ist sicherzustellen, dass während und nach der Bauphase eine unterbrechungsfreie, vollumfängliche Nutzung der Beregnungsleitung für die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet ist. Eventuell auftretende Ernteauffälle durch Unterbrechungen der Beregnungsleitungen sind zu entschädigen. Für den Wegfall des Beregnungsleitungsabschnittes ist ein vergleichbarer Ersatz (finanzielle Entschädigung oder Neubau an anderer Stelle) zu schaffen.
4. Die Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist zu gewährleisten.
5. Aufgrund der landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf den Feldern, die sich an das Plangebiet anschließen, sind Geruchs-, Staub- und Schallimmissionen möglich.
6. Das Plangebiet grenzt im Norden und Westen an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Hier ist sicherzustellen, dass bei Einfriedungen und Baum- und Gehölzpflanzungen die doppelten Grenzabstände zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen und Wegen einzuhalten sind (Hessisches Nachbarrechtgesetz - HNRG).
7. Hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahmen „Vogel-Vermeid-2“ (Kapitel 7.1.2 bzw. 6.5) weisen wir darauf hin, dass nicht jeder landwirtschaftliche Betrieb in seiner Fruchtfolge Mais anbaut. Somit wären mit den angrenzenden Bewirtschaftern einvernehmliche privatrechtliche Verträge zu dieser Bewirtschaftung abzuschließen. Eine Rechtsgrundlage für die Durchführung dieser geplanten Maßnahme gibt es nicht.
8. Im Randbereich des Planungsgebietes wurden 1-2 Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen. Als CEF-Maßnahme für den möglichen Bruthabitat-Verlust aufgrund der Verschiebung der Feldrandgrenze durch die Bauplanung ist die Anlage eines Brache-/Blühstreifens 100 x 10 m sowie die Anlage von 10 Feldlerchenfenstern geplant.  
Bei der Flächenauswahl und Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist der Ortslandwirt zu beteiligen sowie agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen.

Wir bitten um die Mitteilung der Abwägungsergebnisse durch die Gemeinde Büttelborn bzw. das Planungsbüro.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Rösler)

**Von:** [Jennifer Berz](#)  
**An:** [Jennifer Berz](#)  
**Betreff:** WG: Bauleitverfahren Gemeinde Büttelborn, Feuerwehrstützpunkt, frühzeitige TOEB, Stellungnahme Mainzer Netze  
**Datum:** Dienstag, 11. August 2020 16:20:37  
**Anlagen:** [MainzerNetze\\_Lageplan\\_Wasserschutzgebiet.pdf](#)  
[MainzerNetze\\_UEWG\\_StromBestand\\_Buettelborn\\_B44.pdf](#)  
[2020\\_06\\_29\\_Buettelborn\\_Feuerwehrstuetzpunkt\\_BPlan.pdf](#)  
[2020\\_06\\_29\\_Buettelborn\\_Feuerwehrstuetzpunkt\\_BPlan\\_Begrueundung.pdf](#)  
[Lageplan\\_Übersicht\\_Buettelborn.pdf](#)

---

Von: [Koordinierung@mainzer-netze.de](mailto:Koordinierung@mainzer-netze.de) <[Koordinierung@mainzer-netze.de](mailto:Koordinierung@mainzer-netze.de)>  
Gesendet: Dienstag, 11. August 2020 15:32  
An: Petra Schoeneberger <[info@planergruppe-rob.de](mailto:info@planergruppe-rob.de)>  
Cc: [Lars.Nehrkorn@uewg.de](mailto:Lars.Nehrkorn@uewg.de)  
Betreff: Bauleitverfahren Gemeinde Büttelborn, Feuerwehrstützpunkt, frühzeitige TOEB, Stellungnahme Mainzer Netze

Bauleitplanung der Gemeinde Büttelborn  
- Bebauungsplan "Feuerwehrstützpunkt Büttelborn"  
- Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Sportplatz Büttelborn"  
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihre Schreiben vom 29.06.2020 teilen wir Ihnen mit, dass gegen den o.g. Entwurf des Bebauungsplan "Feuerwehrstützpunkt Büttelborn" und die Teiländerung des Flächennutzungsplans von Seiten der Mainzer Netze GmbH grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Der Bebauungsplan liegt außerhalb außerhalb der Trinkwasserschutzzone III / B des Wasserwerkes Hof Schönau der Mainzer Stadtwerke AG.

Eine Erschließung mit Strom kann voraussichtlich aus der Kirchstraße durch die Unterführung B44 erfolgen. Zuständig ist hier das Überlandwerk Groß Gerau (ÜWG), das die Betriebsführung der Stromnetze im Auftrag der Mainzer Netze GmbH betreibt.

Anlagen:

(See attached file: [MainzerNetze\\_Lageplan\\_Wasserschutzgebiet.pdf](#))(See attached file: [MainzerNetze\\_UEWG\\_StromBestand\\_Buettelborn\\_B44.pdf](#))  
(See attached file: [2020\\_06\\_29\\_Buettelborn\\_Feuerwehrstuetzpunkt\\_BPlan.pdf](#))  
(See attached file: [2020\\_06\\_29\\_Buettelborn\\_Feuerwehrstuetzpunkt\\_BPlan\\_Begrueundung.pdf](#))(See attached file: [Lageplan\\_Übersicht\\_Buettelborn.pdf](#))

Mit freundlichen Grüßen

Peter Zytur

---

Mainzer Netze GmbH  
Technische Planung / Engineering  
TFM 11- Tiefbau / Koordinierung

Rheinallee 41  
55118 Mainz

Tel: +49 (6131) 12-6714  
Email: [koordinierung@mainzer-netze.de](mailto:koordinierung@mainzer-netze.de)

(Embedded image moved to file: pic05691.gif)

Mainzer Netze GmbH

Sitz der Gesellschaft: Mainz

Registergericht: Amtsgericht Mainz, HRB 41319

Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Michael Worch, Dipl.-Ing. Mithun Basu MBA

<http://www.mainzer-netze.de>

Diese Mail und deren Anhänge enthalten vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen.

Wenn sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Mail irrtümlich erhalten haben, informieren sie bitte sofort den Absender und vernichten sie diese E-Mail. Jegliche Art der Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe ist nicht gestattet.

Bitte denken sie an die Umwelt, bevor sie diese E-Mail ausdrucken!

äußere Grenze Schutzzone III B  
des Trinkwasserschutzgebietes  
Hof Schönau der Mainzer  
Stadtwerke AG

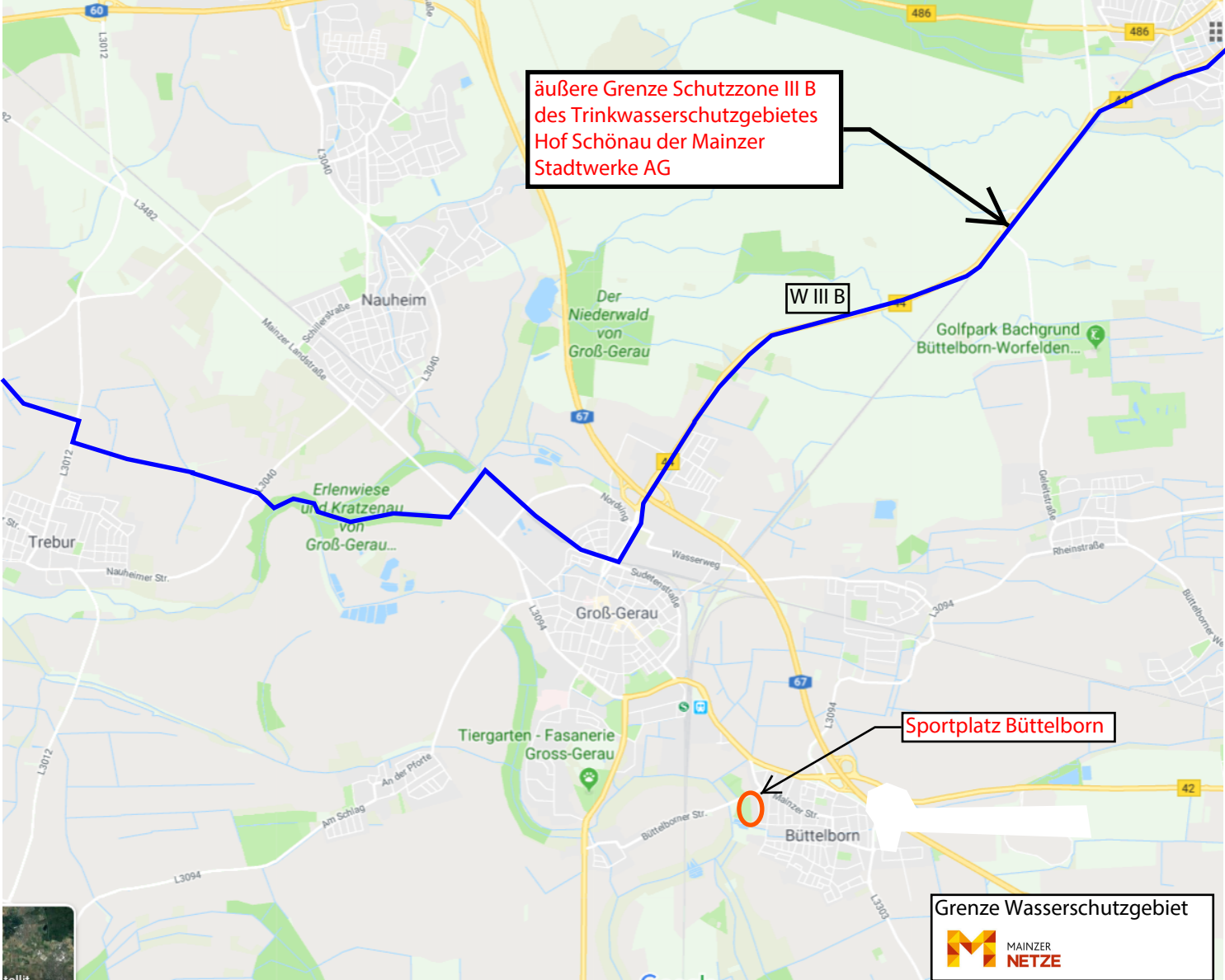
W III B

Sportplatz Büttelborn

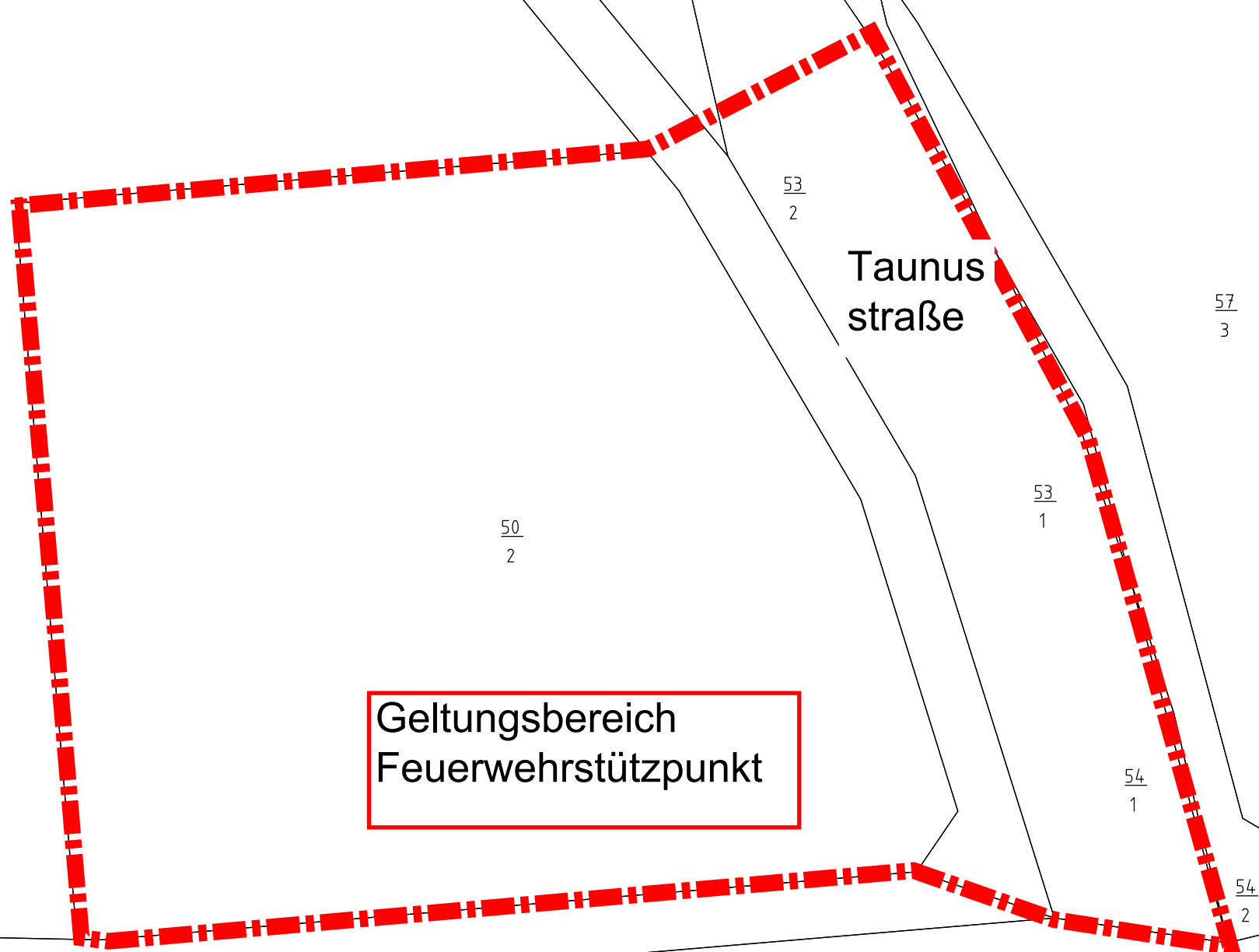
Grenze Wasserschutzgebiet



MAINZER  
NETZE



tellit



Geltungsbereich  
Feuerwehrstützpunkt

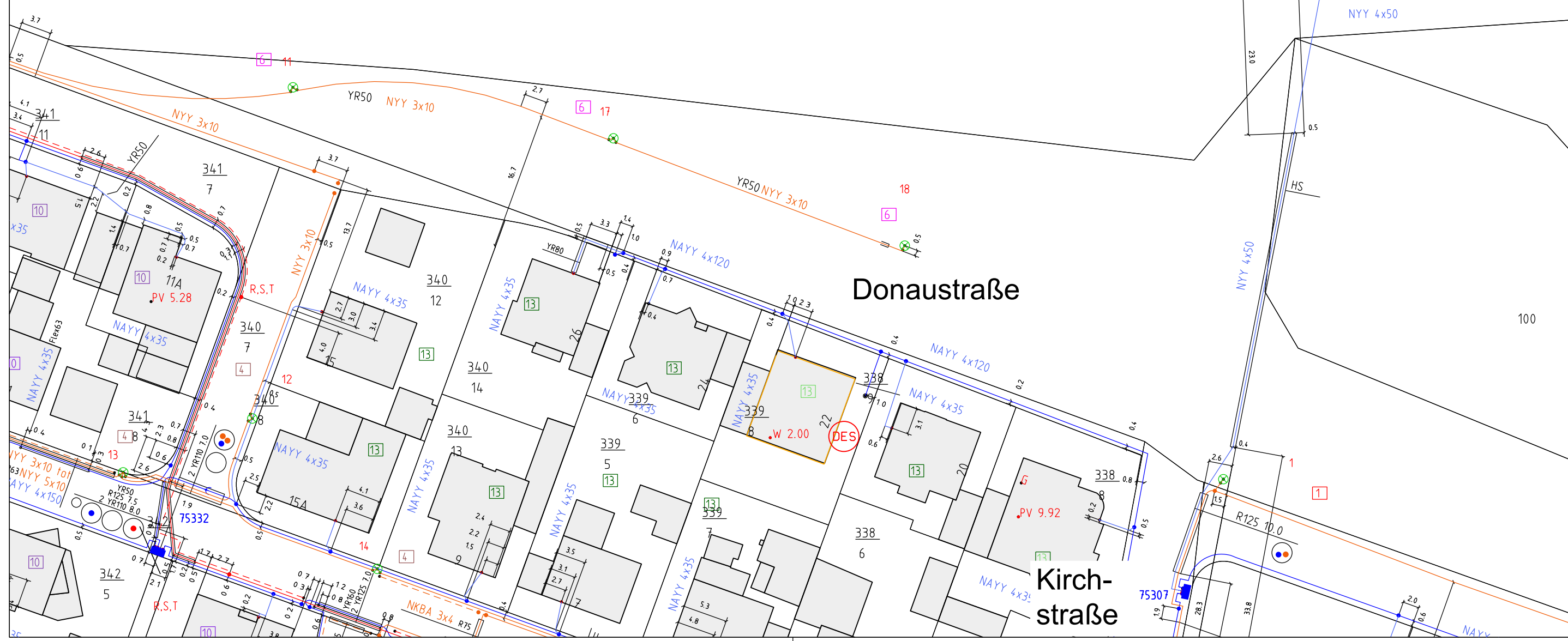
Taunus  
straße

L3094

Am Floßgraben

B 44

- s NYY 3x10
- t NYY 4x120
- u NYY 4x120
- v NYY 3x10
- NEKBA 3x70 tot
- NY 3x10



Donaustraße

Kirch-  
straße



Maßstab: 1:500

Strom, Bel..

Büttelborn, B44-  
Taunusstraße

Erfaßt:	Datum:	Name:	Plotdatum:	11.08.2020
Geprüft:				
Fortgef.:				
Fortgef. gepr.			TFM 3 - Netzdokumentation	links/unten: (324.64851.3,552814.0.2) rechts/oben: (324.65135.8,552834.5.2)



# Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau

**Planergruppe ROB GmbH  
Schulstr. 6  
65824 Schwalbach/Taunus**



## **Regionale Entwicklung und Mobilität**

Regionale Entwicklung, Bauen  
Wirtschaft und Umwelt

### **Besuchsanschrift**

Wilhelm-Seipp-Str. 4  
64521 Groß-Gerau

### **Zimmer**

Nr. 542

### **Auskunft**

Frau Huttner

### **Telefon**

+49 6152 989-547

### **Fax**

+49 6152 989-611

### **E-Mail**

regio@kreisgg.de

### **Aktenzeichen**

IV/1.1 hu

### **Datum**

10.08.2020

## **Bauleitplanung der Gemeinde Büttelborn Bebauungsplan „Feuerwehrstützpunkt Büttelborn“ und Teiländerung des FNP**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der folgenden Stellungnahme des Kreisausschusses des Kreises Groß-Gerau liegen die Einschätzungen der Fachdienste Regionale Entwicklung und Mobilität, Bauaufsicht, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, Immissionsschutz und Gefahrenabwehr zugrunde. Die Stellungnahme der Hauptabteilung Ländlicher Raum des Landkreises Darmstadt-Dieburg, welche die Belange der Landwirtschaft und der Feldflur im Kreis Groß-Gerau vertritt, liegt Ihnen bereits vor.

Aus Sicht der Fachdienste **Regionale Entwicklung und Mobilität** und **Bauaufsicht** bestehen keine Bedenken, sofern die erforderliche Änderung des FNP seitens des Regierungspräsidiums mitgetragen und genehmigt wird.

### Hinweise und Anregungen:

Da die Stellplatzsatzung der Gemeinde Büttelborn keine Regelungen für das Einrichten von Fahrradstellplätzen enthält, richtet sich die Zahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder nach der Anlage der Fahrradstellplatzverordnung vom 14.5.2020 (<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/aiz-jlr-FStellpIVHERahmen%4020201101>). Im Sinne der Radverkehrsförderung und des Klimaschutzes / Gesundheitsförderung möchten wir gern anregen, an den Eingängen der Gebäude geeignete Abstellanlagen gem. der Fahrradstellplatzverordnung vorzusehen. Die Fahrradparker sollten sich in Eingangsnähe befinden, ein ADFC-Prüfsiegel besitzen, im besten Falle eine Überdachung und es sollte möglich sein, die Fahrräder am Rahmen zu befestigen.

Die Einfahrten des neuen Feuerwehrstützpunktes kreuzen einen landwirtschaftlichen Weg, der überwiegend von Radfahrer\*innen genutzt wird. Zur Verdeutlichung und Sicherheit des **Radverkehrs** regen wir an, an Zu- und Abfahrt Radverkehrsfurten mit Fahrradpiktogrammen zu markieren. Zudem bitten wir deswegen auch die Festsetzung als „Öffentliche Verkehrsfläche Landwirtschaftlicher Weg“ zu

**Postanschrift:**  
Wilhelm-Seipp-Str. 4  
64521 Groß-Gerau

**Bushaltestellen:** „Landratsamt“,  
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

### **Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag,  
Donnerstag und Freitag:

8:00 Uhr – 12:00 Uhr

Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr  
und Termine nach Vereinbarung

### **Bankverbindung:**

Kreissparkasse Groß-Gerau

IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18

BIC: HELADEF1GRG

[www.kreisgg.de](http://www.kreisgg.de)

(1/4)

überdenken, da die faktische Nutzung als Rad- und Fußweg sicher mindestens genauso wichtig ist. Zudem ist dieser Weg Bestandteil des kreisweiten Radroutennetzes und die direkte Verbindung von Klein-gerau nach Büttelborn. Deshalb bitten wir um Überprüfung, ob es nicht sinnvoller wäre, den Weg für Nutzungen „Rad- und Fußverkehr“ oder nur als Verkehrsfläche festzusetzen.

Die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplans sowie den Bebauungsplan haben wir im Rahmen unserer Zuständigkeit gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (ImSchZuV) geprüft. Gegen seine Aufstellung bestehen aus Sicht des **Immissionsschutzes** keine Bedenken.

Aus der Sicht der **Unteren Naturschutzbehörde** bestehen gegen die o.g. Planung im Grundsatz keine Einwände.

Wir bitten folgende Hinweise und Anregungen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Zum Artenschutz:

Die CEF-Maßnahme für die Feldlerche sollte umgeplant und konkretisiert werden.

Die Anlage von Lerchenfenstern führt erfahrungsgemäß nicht zu einer Verdichtung der Vogelpopulation. Wie uns vorliegende Monitoringberichte belegen, werden solche Strukturen in den Äckern von Feldlerchen nicht angenommen. Besser wäre die Anlage eines weiteren artgerechten Brache-/Blühstreifens.

Die Brache- bzw. Blühstreifen sind deutlich zu verorten und mit Grundstücksangaben, Flächengröße, Herstellungsbeschreibung, Pflegeanleitung und mind. 3-jährigem Monitoring in den Festsetzungen textlich festzuschreiben.

Zur Eingriffs-/Ausgleichsregelung:

Es muss klagestellt und textlich festgesetzt werden, wie das im Umweltbericht ermittelte Ausgleichsdefizit kompensiert werden soll.

Gemäß Antragsunterlagen soll die Abwasserbeseitigung „im Rahmen der weiteren Erarbeitung des Bebauungsplans ergänzt“ werden. Aufgrund dessen kann die oben genannte Planung aus **wasserrechtlicher** Sicht nicht abschließend beurteilt werden, da die Erschließung nicht gesichert ist.

Für die Abwasserbeseitigung ist auch die Flächenbefestigung entscheidend. Hierzu folgender Hinweis, Parkflächen für Einsatzfahrzeuge sind im Sinne des Grundwasserschutzes in wasserundurchlässiger Bauweise herzustellen. Auch die Hofflächen, die mit Einsatzfahrzeugen befahren werden, und Übungsplätze sind in wasserundurchlässiger Bauweise (Asphalt oder Beton) herzustellen.

Die folgende Stellungnahme des Fachdienstes **Gefahrenabwehr** gliedert sich in Forderungen und Hinweise.

Forderungen

1.) Die Löschwasserversorgung für den Feuerwehreinsatz ist unter Anwendung der DVGW Arbeitsblätter W 405-Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und W 331-Hydrantenrichtlinie sicherzustellen. Für die geplante Bebauung ist eine Löschwassermenge von 800 l/min über einen Zeitraum von 2 Std. bereitzustellen.

2.) Liegt bei den bestehenden Gebäuden die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über Geländeoberfläche, so ist eine



Feuerwehrezufahrt mit Aufstellfläche gem. DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück) auf der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. dem Grundstück herzustellen.

Bei Verkehrsberuhigungs- oder Bepflanzungsmaßnahmen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist darauf zu achten, dass gem. § 4,5 und 17 HBO notwendige Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen uneingeschränkt nutzbar sind.

Wir bitten, bei v. g. Planungen die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen.

Gemäß der Hessischen Bauordnung muss bei Gebäuden der erste Rettungsweg baulich sichergestellt sein, der zweite kann ebenfalls baulich sichergestellt sein oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr führen. Auf die bauliche Sicherstellung beider Rettungswege ist in den Bebauungsplänen verbindlich hinzuweisen.

Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung der zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8m über Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, verfügt. Das erforderliche Hubrettungsgerät muss gem. Feuerwehrorganisationsverordnung zeitnah, längstens jedoch nach 19 Minuten zur Verfügung stehen. Wird das Hubrettungsfahrzeug aus einer anderen Kommune zugeführt, so ist dies zwischen beiden Parteien im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.

3.) Flächendeckende, akustisch ausreichend dimensionierte Sirenen-Beschallung des Planungsgebietes (bei Wohn- und Gewerbegebieten); nachweislich der in beigefügter Beschallungsbegutachtung für die Ortslage ausgewiesenen Defizite.

#### Hinweise

1.) Zur Löschwasserentnahme durch die Feuerwehr sind Unterflurhydranten DN 80 nach DIN 3221 einzubauen. Der Hydrantenabstand sollte 120 Meter nicht überschreiten.

Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 Teil1 deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Entfernung der Hinweisschilder zum Hydranten sollte im Regelfall nicht mehr als 5 Meter betragen.

Die Rohrnetze sind so auszulegen, dass bei max. Löschwasserentnahme noch ein Fließüberdruck von mind. 1,5 bar an den Hydranten zur Verfügung steht.

Die Löschwasserleitungen sind als Ringleitungen auszuführen.

2.) Kann die erforderliche Löschwassermenge nicht durch die zentrale Wasserversorgung sichergestellt werden, so sind andere Möglichkeiten der Wasserentnahme (z.B. Löschwasserbrunnen / -behälter) herzustellen.

3.) Ausreichende Dimensionierung der Ableitung von Niederschlags- und Oberflächenwasser zur Verhinderung von Rückstau-Schäden und Überschwemmungsereignisse bei Starkniederschlägen infolge der klimatischen Veränderungen.

Zum Abschluss haben wir noch eine Bitte an Sie. Der Kreis Groß-Gerau baut derzeit sein digitales Bebauungsplankataster aus. Ziel ist es, für den gesamten Kreis Groß-Gerau die rechtskräftigen Bebauungspläne und deren Begründungen digital im internen Geographischen Informationssystem zur Verfügung zu stellen. Dazu wurde in den letzten Monaten eine große Zahl alter Bebauungspläne eingescannt, was mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden war. Damit die zukünftigen, rechtskräftigen Bebauungspläne nicht auch nachträglich gescannt werden müssen, wäre es wünschenswert, wenn ab sofort die neuen Bebauungspläne neben der Papierform auch im pdf-Format,

optional auch als tif-Datei, vorgelegt werden würden. Sie können uns die Pläne und Begründungen gerne per Email an die folgende Adresse senden: [Regio@kreisgg.de](mailto:Regio@kreisgg.de)

Im Gegenzug stellen wir Ihnen gerne auch die uns bereits vorliegenden digitalen Bebauungspläne zur Verfügung.

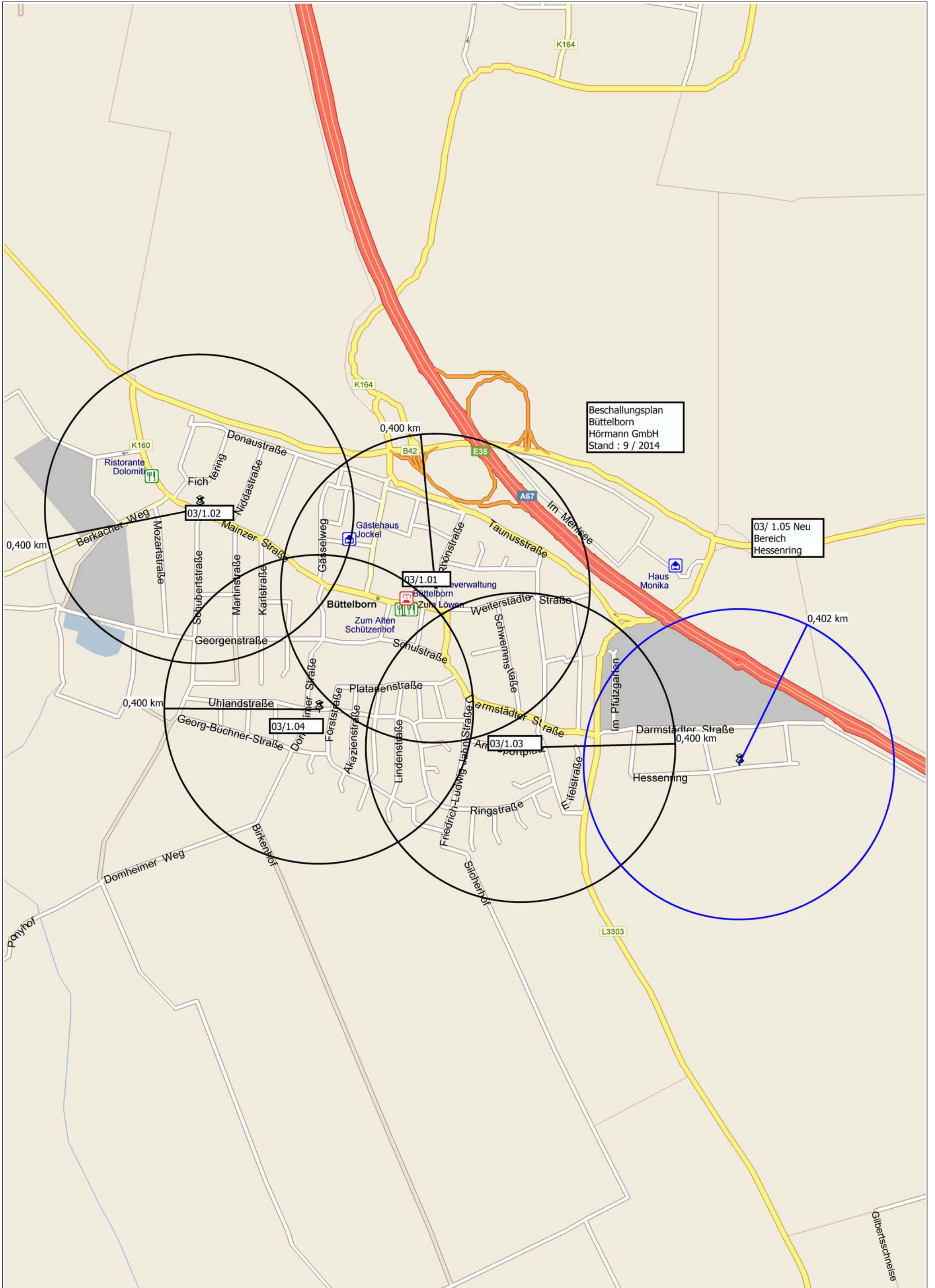
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Both)

Anlage

# Büttelborn Neu



Beschallungsplan  
Büttelborn  
Hörmann GmbH  
Stand : 9 / 2014

03/ 1.05 Neu  
Bereich  
Hessenring

0 km 0,2 0,4 0,6 0,8



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Gemeinde Büttelborn  
Mainzer Straße 13  
64572 Büttelborn

Unser Zeichen: **Az. III 31.2 - 61d 02/07-50**  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 29. Juni 2020  
Ihre Ansprechpartnerin: Eva Elisabeth Mahler  
Zimmernummer: 3.043  
Telefon/ Fax: 06151-12 8928 / 06151-12 8914  
E-Mail: eva.mahler@rpda.hessen.de  
Datum: 5. August 2020

**Bauleitplanung der Gemeinde Büttelborn**  
**Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Feuerwehrstützpunkt Büttelborn“**  
**sowie**  
**Bebauungsplan „Feuerwehrstützpunkt Büttelborn“**  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)  
BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** nehme ich wie folgt Stellung:

Aufgrund der geringen Größe von ca. 0,58 ha ist die Fläche nicht raumbedeutsam und es können etwaige regionalplanerische Belange im Hinblick auf das Vorranggebiet für Landwirtschaft zurückgestellt werden. Gleichwohl macht die Lage im Vorranggebiet Regionaler Grünzug eine flächengleiche Kompensation im gleichen Naturraum erforderlich, wie Ihnen bereits aus anderen Planungen bekannt ist. Mit der vorgeschlagenen Kompensationsfläche für die Inanspruchnahme des Vorranggebietes Regionaler Grünzug östlich der L3094 besteht Einverständnis. Die Lücke im RGZ zwischen L3094 und bestehendem RGZ wird damit geschlossen. Da das o.g. Vorhaben auch in einem "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" liegt und somit innerhalb des Rieds als Risikoüberschwemmungsgebiet gilt, ist hier ausdrücklich die Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde zu beachten. Darüber hinaus liegt der Vorhabensbereich innerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebietes für den Frankfurter Flughafen und in der Nachtschutzzone nach Fluglärmschutzgesetz. Da Wohnungen für die Einsatzkräfte geplant sind, verweise ich auf die diesbezüglichen Bauverbote nach Fluglärmschutzgesetz und empfehle eine Auseinandersetzung mit dieser Problematik in den Unterlagen. Eine weitergehende Stellungnahme behalte ich mir daher für das weitere Verfahren vor.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus  
64283 Darmstadt

Internet:  
www.rpda.de

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr  
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

Aus der Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** nehme ich wie folgt Stellung:

Durch das Vorhaben soll die Ortsfeuerwehr an einen neuen Standort verlagert werden. Da keine Schutzgebiete berührt werden, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans. Die im Artenschutzgutachten ermittelten CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind rechtzeitig vor Baubeginn umzusetzen, die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für die Avifauna und Zauneidechse ebenfalls. Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen wie Artenschutz und Eingriffsbilanzierung verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Aus Sicht der **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt** nehme ich wie folgt Stellung:

#### Grundwasser

Änderung des FNP für den Bereich: Gegen die Änderung des FNP bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken. Lage im Einflussbereich eines Grundwasserbewirtschaftungsplans: Das Planungsgebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried, mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen „21 / 1999 S. 1659“ in der Fassung vom 17. Juli 2006 veröffentlicht im Staatsanzeiger 31 / 2006 S. 1704, zu beachten. Ich bitte Sie einen entsprechenden Hinweis in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen. Hohe Grundwasserstände: In dem Plangebiet ist mit sehr hohen Grundwasserständen (Grundwasserflurabstände 1-3 m, Quelle: Grundwasserflurabstandskarten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie) zu rechnen. Zur Vermeidung von Setzrissschäden bzw. Vernässungsschäden sind in der Bauleitplanung grundsätzlich die minimalen und maximalen Grundwasserflurabstände zu berücksichtigen. In kritischen Gebieten (Grundwasserflurabstände zwischen 0 und 3,00 m) sollte bereits im Rahmen der Bauleitplanung eine kleinräumige detaillierte Untersuchung der gegenwärtigen und der zu erwartenden Grundwassersituation in Form eines hydrogeologischen Gutachtens durchgeführt werden und die daraus folgenden Ergebnisse sollten in zwingend notwendigen baulichen Vorkehrungen einbezogen werden. Die erforderlichen baulichen Vorkehrungen - z.B. Vorgaben zur maximalen Einbindetiefe von Gebäuden oder spezielle Gründungsmaßnahmen - sollten in dem Bebauungsplan festgesetzt werden, damit die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr der Vernässung realisierbar ist. Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen (0 bis 3,00 m Flurabstand) sind gemäß § 9 Abs. 5 BauGB im Bebauungsplan als vernässungsgefährdete Gebiete zu kennzeichnen. Bitte nehmen Sie die entsprechenden Untersuchungen, Festsetzungen sowie die Kennzeichnung vor. Versickern von Niederschlagswasser: Eine geplante Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (z. B. von Dachflächen) wird in den Unterlagen nicht erwähnt. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass bei einer Versickerung von Niederschlagswasser die Mächtigkeit des Sicker-raums, bezogen auf den höchst gemessenen Grundwasserstand, mindestens 1 Meter betragen sollte (hier ggf. nicht gegeben). Die Klärung der Zulässigkeit einer Versickerung von Niederschlagswassers ist dem entsprechenden Verfahren vorbehalten. UVP: In der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist auf das Umweltmerkmal Grundwasser angemessen



einzufragen: Beschreibung und Bewertung des Bestands (z.B. Grundwasserflurabstände, Grundwasserneubildung, Verschmutzungsempfindlichkeit, Bedeutung des Grundwasservorkommens), Darstellung der bau-, anlage- und nutzungsbedingten Auswirkungen (qualitativ und quantitativ) der Planung auf das Grundwasser (z.B. Verminderung der Grundwasserneubildung, mögliche Stoffeinträge ins Grundwasser, Versickerung von Niederschlagswasser), Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen.

#### Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Für die Bewertung der entwässerungstechnischen Fachbelange ist die untere Wasserbehörde des Kreisausschusses des Landkreises Groß-Gerau zuständig.

#### Bodenschutz

##### *Nachsorgender Bodenschutz*

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben. Ich bitte, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen: Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Die Belange des Dezernates 41.5 sind in der Begründung zum Bebauungsplan hinreichend berücksichtigt.

##### *Vorsorgender Bodenschutz*

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden in den Planunterlagen zur Bauleitplanung hinreichend betrachtet. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht so weit wie möglich vermieden werden, § 1 Satz 3 Bundes-Bodenschutzgesetz.

#### Immissionsschutz

Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes bestehen hinsichtlich der Planung keine Bedenken zur Umsetzung. Weitere Anregungen bzw. Hinweise werden für die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hinsichtlich des Immissionsschutz nicht geltend gemacht.

Von dem Dezernat „Oberflächengewässer“ werden gegen die o. a. Bauleitplanungen keine Bedenken erhoben.

### Bergaufsicht

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen: Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG; hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne; hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen. Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Ich beteilige den **Kampfmittelräumdienst** im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren sind keine Aussagen dieser Art enthalten. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-12 6501, richten. Schriftliche Anfragen sind an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst zu richten.

Eine planungsrechtliche Prüfung ist nicht grundsätzlich erfolgt. Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez.  
Eva Elisabeth Mahler



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

### Elektronische Post

Planergruppe ROB GmbH  
Architekten + Stadtplaner  
Schulstraße 6  
65824 Schwalbach am Taunus

### Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- <b>B 4562-2020</b>
Ihr Zeichen:	Frau Jennifer Berz
Ihre Nachricht vom:	03.07.2020
Ihr Ansprechpartner:	Alexander Majunke
Zimmernummer:	0.23
Telefon/ Fax:	06151 12 6509/ 12 5133
E-Mail:	Alexander.Majunke@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmrdrpda.hessen.de
Datum:	22.07.2020

### Büttelborn, "Feuerwehrstützpunkt Büttelborn"

#### Bauleitplanung; Bebauungsplan Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Alexander Majunke



**Von:** [Jennifer Berz](#)  
**An:** [Jennifer Berz](#)  
**Betreff:** WG: WG: Bauleitplanung "Feuerwehrstützpunkt Büttelborn"  
**Datum:** Donnerstag, 2. Juli 2020 16:07:10  
**Anlagen:** [Farbtonkarte Betonbau.pdf](#)  
[Erdaushub UK 2615-3015.pdf](#)  
[UK 3015.PNG](#)

---

**Von:** [Peter.Kohl@uewg.de](mailto:Peter.Kohl@uewg.de) <[Peter.Kohl@uewg.de](mailto:Peter.Kohl@uewg.de)>  
**Gesendet:** Donnerstag, 2. Juli 2020 15:33  
**An:** Petra Schoeneberger <[info@planergruppe-rob.de](mailto:info@planergruppe-rob.de)>  
**Betreff:** Bauleitplanung "Feuerwehrstützpunkt Büttelborn"

Sehr geehrter Herr Rüttinger,

wie bereits telefonisch besprochen, melden wir vorbeugend einen Flächenbedarf für die elektrische Versorgung in der Größe von 3,50 x 5,00 m anmelden.  
Je nach Leistungsbedarf oder Errichtung einer Photovoltaikanlage wird eine Transformatorenstation benötigt.

Anbei erhalten Sie Planskizzen der von uns verwendeten Kompaktstation nebst einfacher farblicher Gestaltung. Bei dem Flächenbedarf (Erdaushub) bitte die Variante mit Potentialerde berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Peter Kohl

-----  
Techn. Planung/Engineering

Überlandwerk Groß-Gerau GmbH  
Friedrichstraße 45  
64521 Groß-Gerau

Telefon: 0 61 52 / 7 18 – 137  
Telefax: 0 61 52 / 7 18 – 173

eMail : [Peter.Kohl@uewg.de](mailto:Peter.Kohl@uewg.de)  
homepage: [www.uewg.de](http://www.uewg.de)

---

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Michael Ebling  
Geschäftsführung: Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Schmidt  
Sitz der Gesellschaft: Groß-Gerau  
Registergericht: Amtsgericht Darmstadt HRB 51168, UST-IdNr: DE248673246

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.  
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben,  
informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.  
Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

# Farbtonkarte Betonbau

## Fassade

BB 19161  
ähnlich RAL 9016



BB 19182  
ähnlich RAL 9018



BB 17453  
ähnlich RAL 7045

BB 29011  
ähnlich RAL 9001



BB 21132  
ähnlich RAL 1013



BB 27323  
ähnlich RAL 7032



BB 31191  
ähnlich RAL 1019



BB 31012  
ähnlich RAL 1001



BB 38253\*  
ähnlich RAL 8025



BB 41151  
ähnlich RAL 1015



BB 41112  
ähnlich RAL 075 70 20



BB 43123  
ähnlich RAL 050 60 30



BB 56211  
ähnlich RAL 130 70 20



BB 56112  
ähnlich RAL 6011



BB 56103\*  
ähnlich RAL 6010



BB 65241  
ähnlich RAL 5024



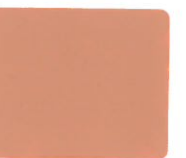
BB 65142  
ähnlich RAL 5014



BB 64093  
ähnlich RAL 360 60 10



BB 73221  
ähnlich RAL 3022



BB 73122  
ähnlich RAL 3012



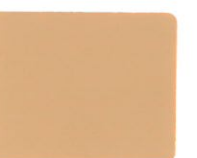
BB 73093\*  
ähnlich RAL 3009



BB 81181  
ähnlich RAL 080 90 30



BB 81172  
ähnlich RAL 1017



BB 81343  
ähnlich RAL 060 70 30

## Attika / Sockel



BB 17453  
ähnlich RAL 7045



BB 17124\*  
ähnlich RAL 7012



BB 17453  
ähnlich RAL 7045



BB 17124\*  
ähnlich RAL 7012



BB 38114\*  
ähnlich RAL 8011



BB 17124\*  
ähnlich RAL 7012



BB 38114\*  
ähnlich RAL 8011



BB 17124\*  
ähnlich RAL 7012



BB 56211  
ähnlich RAL 130 70 20



BB 56103\*  
ähnlich RAL 6010



BB 65142  
ähnlich RAL 5014



BB 17124\*  
ähnlich RAL 7012



BB 73093\*  
ähnlich RAL 3009



BB 17124\*  
ähnlich RAL 7012



BB 81343  
ähnlich RAL 060 70 30



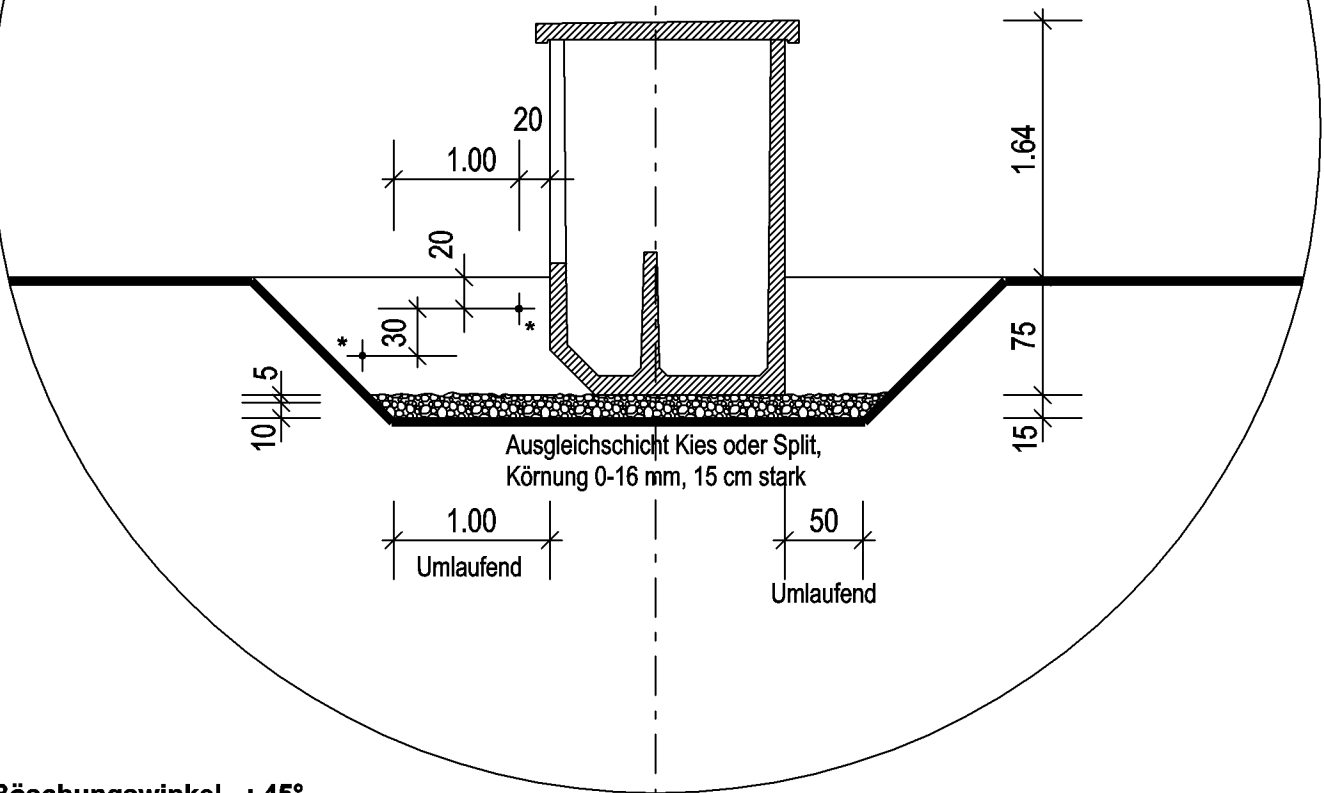
BB 17124\*  
ähnlich RAL 7012

www.betonbau.com

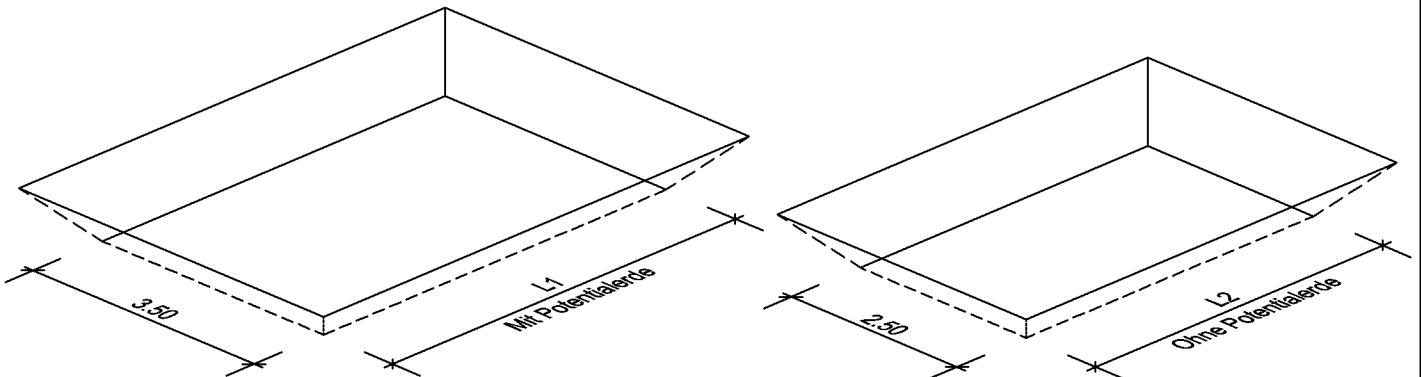
**Mit Verlegung**  
von Potentialerde in 2 Ringlagen

**Ohne Verlegung**  
von Potentialerde

**\* Oberflächen - Erder**  
Rundstahl Ø 10 mm, verzinkt



**Böschungswinkel : 45°**  
**Bodenpressung : Statik beachten !**



UK.	2615	3015												
L1 (m)	4,60	5,00												
V1 (m²)	29,75	31,97												
L2 (m)	3,60	4,00												
V2 (m²)	18,55	20,22												

**Stationsdaten:**

Länge: 3,0 m

Breite: 1,5 m

Eingrabetiefe: 0,75 m

